



Bundesbeschluss II über den Finanzplan für die Jahre 2018–2020

vom 15. Dezember 2016

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 126 und 167 der Bundesverfassung¹,
und auf Artikel 143 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002²,
und auf Artikel 12 Absatz 2 des Infrastrukturfondsgesetzes vom 6. Oktober 2006³,
sowie auf Artikel 4 Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Fonds zur Finanzierung
der Eisenbahninfrastruktur vom 21. Juni 2013⁴,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 24. August 2016⁵,
beschliesst:

Art. 1 Finanzplan 2018–2020

Der Finanzplan der Schweizerischen Eidgenossenschaft für die Jahre 2018–2020
wird zur Kenntnis genommen.

Art. 2 Änderungsaufträge für den Voranschlag 2018 mit integriertem Aufgaben- und Finanzplan 2019–2021

Dem Bundesrat werden die folgenden Aufträge für die Änderung des Finanzplans
erteilt:

a. Personalausgaben:

Die im Rahmen des Voranschlags 2017 vorgenommene Reduktion um
50 000 000 Franken ist ab 2018 um die Hälfte reduziert (25 000 000 Fran-
ken) fortzuführen. Die Fortschreibung wird im Fall des definitiven Be-
schlusses des Stabilisierungsprogramms durch die dort vorgesehene Reduk-
tion im Umfang von 100 000 000 Franken im Eigenbereich hinfällig.

¹ SR 101

² SR 171.10

³ SR 725.13

⁴ SR 742.140

⁵ Im BBl nicht veröffentlicht

- b. Informations- und Kommunikationstechnik (IKT):
Die Ausgaben für die IKT sind auf dem Stand des Voranschlags 2016 (1 071 929 900 Franken) einzufrieren und der integrierte Aufgaben- und Finanzplan 2018–2020 entsprechend auf den Wert des Voranschlags 2016 anzupassen.
- c. 202 Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
A231.0356 Auslandschweizerbeziehungen:
Die im Rahmen des Voranschlags 2017 vorgenommene Erhöhung der Mittel zugunsten der Schweizer Revue um 300 000 Franken ist in den Folgejahren fortzuführen.
- d. 605 Eidgenössische Steuerverwaltung
Leistungsgruppe 1: Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer und Stempelabgaben sowie Amtshilfe
- Ziel: Die ESTV sorgt für die gesetzeskonforme Aufgabenerfüllung durch die Kantone
 - Messgrösse: Geleistete Aussendiensttage der Abteilung Aufsicht Kantone der HA DVS (Anzahl)
 - Sollwert 2018–2020: 390
- e. 606 Eidgenössische Zollverwaltung
A231.0173 Ausfuhrbeiträge landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte:
Berücksichtigung der im Voranschlag 2017 vorgenommenen Erhöhung um 26 700 000 Franken auf 94 600 000 Franken in den Folgejahren.
- f. 740 Schweizerische Akkreditierungsstelle
E100.0001 Funktionsertrag (Globalbudget):
2018: 8 490 000 Franken
2019: 9 135 000 Franken
2020: 8 798 300 Franken
A200.0001 Funktionsaufwand (Globalbudget):
2018: 10 749 200 Franken
2019: 10 983 000 Franken
2020: 10 982 000 Franken

Art. 3

Der Finanzplan des Infrastrukturfonds für den Agglomerationsverkehr, das Nationalstrassennetz sowie Hauptstrassen in Berggebieten und Randregionen (ab 2018 voraussichtlich Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds, NAF) für die Jahre 2018–2020 wird zur Kenntnis genommen.

Art. 4

Der Finanzplan des Fonds zur Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur für die Jahre 2018–2020 wird zur Kenntnis genommen.

Art. 5 Schlussbestimmung

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

Nationalrat, 15. Dezember 2016

Der Präsident: Jürg Stahl

Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Ständerat, 15. Dezember 2016

Der Präsident: Ivo Bischofberger

Die Sekretärin: Martina Buol

